

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
02.06.2021

7.35.09 Nr. 1 | 7.36.09. Nr. 1
Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des
Fachbereichs 09

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 12.6.2019

*Diese Ordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 25.11.2020 gilt ab dem Sommersemester 2021.
Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.*

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	12.06.2019	17.07.2019	07.08.2019	10.09.2019
1. Änderung	16.10.2019	18.12.2019	21.01.2020	08.04.2020
2. Änderung	20.05.2020	15.07.2020	04.08.2020	28.10.2020
3. Änderung	25.11.2020	17.03.2021	30.03.2021	02.06.2021

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement – am 12.06.2019 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Allgemeines.....	2
§ 1 (zu § 1 AIlB) Anwendungsbereich.....	2
§ 2 (zu § 3 AIlB) Akademischer Grad.....	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 4 AIlB).....	2
§ 4 (zu § 5 AIlB) Zugang zum Master-Studium.....	2
Zweiter Abschnitt: Studium.....	3
§ 5 (zu § 6 AIlB) Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit.....	3
§ 6 (zu § 7 AIlB) Aufbau des Bachelor-Studiums.....	3
§ 7 (zu § 7 AIlB) Aufbau des Master-Studiums.....	5
§ 8 (zu § 8 AIlB) Module.....	8
§ 9 (zu § 9 AIlB) Veranstaltungen.....	8
§ 10 (zu § 10 AIlB) Praktika.....	8
§ 11 (zu § 18 Abs. 7, § 23 und § 24 AIlB) Modulprüfungen.....	9
§ 12 (zu § 17 Abs. 3 AIlB) Prüfungsvorleistungen.....	9
§ 13 (zu § 19 AIlB) Wiederholung von Prüfungen.....	9
§ 14 (zu § 20 AIlB) Bachelor- und Masterprüfung.....	10
§ 15 (zu § 21 AIlB) Thesis.....	10
§ 16 (zu § 21 AIlB) Thesis – schriftlicher Teil.....	10
§ 17 (zu § 21 AIlB) Thesis – mündlicher Teil und Bewertung.....	10
§ 18 (zu § 25 AIlB) Prüfungstermine und Meldefristen.....	11
§ 19 (zu § 27 AIlB) Anerkennung von Leistungen.....	11
§ 20 Inkrafttreten.....	11

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 (zu § 1 A1B) Anwendungsbereich

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20. Februar 2019 (A1B) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs 09.

§ 2 (zu § 3 A1B) Akademischer Grad

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht der Fachbereich den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht der Fachbereich den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

(3) Im Studiengang M.Sc. Transition Management verleihen die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Föderale Universität Kasan (KFU), Russland, in jeweils eigenen Urkunden den gemeinsamen Masterabschluss in „Transition Management“ (JLU) und „General and Strategic Management“ (KFU) im Rahmen eines Doppelmastertudiengangs auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen den beiden Universitäten (Anlage 6).

§ 3 Studienbeginn (zu § 4 A1B)

(1) Die Bachelor-Studiengänge können nur zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Master-Studiengänge Agrobiotechnology, Insect Biotechnology and Bioresources, und Transition Management können nur zum Wintersemester begonnen werden, die anderen Master-Studiengänge zum Winter- oder zum Sommersemester.

§ 4 (zu § 5 A1B) Zugang zum Master-Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist ein einschlägiger akademischer Abschluss, der entweder in Anlage 3 aufgeführt ist oder vom Prüfungsausschuss als gleichwertig zu den dort aufgeführten Studiengängen eingestuft wurde.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 wird für jeden Studiengang vom Prüfungsausschuss eine Zulassungskommission berufen. Sie besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren. Die jeweilige Zulassungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen und erstellt einen Entschließungsvorschlag für den Prüfungsausschuss. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Um für einen englischsprachigen Master-Studiengang am Fachbereich zugelassen zu werden, sind sehr gute englische Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

- a) TOEFL-Test ITB (internet-based Test) mit mindestens 80 Punkten oder IELTS-Test mit mindestens der Wertung 6 im academic test;
- b) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika;
- c) Nachweis des Abschlusses eines englischsprachigen Bachelor-Studiengangs;
- d) Nachweis des Zertifikats „UNICert II“.

Über die Anerkennung anderer Sprachnachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

Zweiter Abschnitt: Studium

§ 5 (zu § 6 AllB) Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und einen Umfang von 180 CP.
- (2) Das Masterstudium eine Regelstudienzeit von vier Semestern und einen Umfang von 120 CP.

§ 6 (zu § 7 AllB) Aufbau des Bachelor-Studiums

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1a) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums.

(2) Es werden fünf Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten:

1. Agrarwissenschaften,
2. Ernährungswissenschaften,
3. Nachwachsende Rohstoffe und Bioressourcen,
4. Ökotoxikologie und
5. Umweltmanagement.

(3) Das Bachelor-Studium besteht aus:

1. bei den Studiengängen 1,2,4 und 5 aus:
 - a. Kernkompetenz (15 Module),
 - b. Profilbildung (13 Module) und
 - c. Bachelor-Thesis (1 Modul).
2. beim Studiengang 3 Nachwachsende Rohstoffe und Bioressourcen aus:
 - a) Kernkompetenz (17 Module),
 - b) Profilbildung (11 Module) und
 - c) Bachelor-Thesis (1 Modul).

(4) Die Kernkompetenz wird durch folgende Module vermittelt:

1. Im B.Sc. Agrarwissenschaften:
 - Einführendes chemisches Praktikum
 - Biologie
 - Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
 - Mathematik und Statistik
 - Grundlagen der Ökologie und Bodenkunde
 - Betriebliche Produktionsökonomie
 - Politik der Agrar- und Ernährungswirtschaft
 - Nutzpflanzenproduktion
 - Tierernährung
 - Pflanzenernährung
 - Phytomedizin
 - Tierhaltung und Nutztierökologie
 - Landtechnik I
 - Tierzucht

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

- Genetik und Pflanzenzüchtung
2. Im B.Sc. Ernährungswissenschaften:
- Chemisches Praktikum
 - Biologie
 - Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
 - Mathematik und Statistik
 - Biochemie I
 - Anatomie und Physiologie
 - Ernährungsphysiologie
 - Pflanzliche Lebensmittel
 - Lebensmittel tierischer Herkunft
 - Ernährung des Menschen
 - Allgemeine Chemie
 - Ernährungswissenschaftliches Praktikum
 - Pathobiochemie
 - Physik
 - Qualitätsparameter ernährungswissenschaftlicher Studien
3. Im B.Sc. Nachwachsende Rohstoffe und Bioressourcen:
- Einführendes chemisches Praktikum
 - Biologie
 - Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
 - Mathematik und Statistik
 - Grundlagen der Ökologie und Bodenkunde
 - Genetik
 - Biochemie I
 - Nutzpflanzenproduktion
 - Bioökonomie
 - Pflanzenernährung
 - Phytomedizin
 - Naturstoffforschung
 - Nachhaltigkeitskommunikation
 - Insekten als Proteinquelle
 - Züchtung für nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
 - Bioressourcen
 - Nachwachsende Rohstoffe
4. Im B.Sc. Ökotrophologie:
- Einführendes chemisches Praktikum
 - Biologie
 - Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
 - Mathematik und Statistik
 - Biochemie I

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

- Anatomie und Physiologie
- Ernährungsphysiologie
- Pflanzliche Lebensmittel
- Lebensmittel tierischer Herkunft
- Ernährung des Menschen
- Politik der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Betriebliches Produktionsmanagement in der Ernährungswirtschaft
- Public Health Nutrition
- Verbraucherpolitik
- Verbraucher und Märkte

5. Im B.Sc. Umweltmanagement:

- Einführendes chemisches Praktikum
- Biologie
- Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre I
- Mathematik und Statistik
- Physik
- Grundlagen der Ökologie und Bodenkunde
- Allgemeine und molekulare Mikrobiologie
- Angewandte und Umweltmikrobiologie
- Boden und Landschaftsökologie
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Landschaftswasserhaushalt
- Landwirtschaft und Umwelt
- Management von Natur und Landschaft
- Schadstoffe in der Umwelt
- Umweltökonomie und Umweltkommunikation

§ 7 (zu § 7 AII B) Aufbau des Master-Studiums

(1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1b) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums.

(2) Es werden zehn Studiengänge mit dem Abschluss Master of Science angeboten:

1. Agrar- und Ressourcenökonomie
2. Agrobiotechnology (Unterrichtssprache Englisch)
3. Ernährungsökonomie
4. Ernährungswissenschaften
5. Insect Biotechnology and Bioresources (Unterrichtssprache Englisch)
6. Nutzpflanzenwissenschaften
7. Nutztierwissenschaften
8. Ökophologie
9. Transition Management (Unterrichtssprache Englisch)
10. Umweltwissenschaften

(3) Das Master-Studium besteht

1. bei den Studiengängen 1 und 3 bis 10 aus:
 - a) Kernkompetenz (8 Module),

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr.1 7.36.09. Nr.1
---	------------	-------------------------------

- b) Profilbildung (8 Module) und
- c) Master-Thesis (1 Modul).

2. beim Studiengang 2 Agrobiotechnology aus:

- a) Kernkompetenz (8 Module),
- b) Profilbildung (6 Module),
- c) Industriepraktikum (1 Modul) und
- d) Master-Thesis (1 Modul).

(4) Die Kernkompetenz wird durch folgende Module vermittelt:

1. Im M.Sc. Agrar- und Ressourcenökonomie:

- Angewandte Ökonometrie
- Theory and Practice of Economic Development
- Internationale Agrar- und Ernährungspolitik
- Landnutzungsmodellierung
- Organisationsgestaltung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Ressourcenökonomie, Wettbewerbsfähigkeit und Agrarumweltpolitik
- Entscheidungsunterstützungsmodelle, Operations Research und Risikomanagement
- Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

2. Im M.Sc. Agrobiotechnology:

- Animal Nutrition and Feed Science
- Biostatistics and Experimental Design
- Biotechnology and Genomics
- Microbial Food Biotechnology
- Molecular Phytopathology
- Plant Protection and Bioengineering
- Risk Assessment, Biosafety and Patent Law
- Special Biochemistry II
- Industrial Internship

3. Im M.Sc. Ernährungsökonomie:

- Angewandte Ökonometrie
- Internationale Agrar- und Ernährungspolitik
- Lebensmittelqualität: Koordination, Entscheidung und Institutionen
- Marktlehre
- Organisationsgestaltung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
- Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmenskommunikation

4. Im M.Sc. Ernährungswissenschaften:

- Ernährung und Stoffwechsel
- Angewandte Ernährungsmedizin
- Lebensmittellehre
- Methoden in der Ernährungsforschung
- Pathophysiologie und Ernährungsmedizin
- Praktikum Ernährungsphysiologie
- Spezielle Biochemie I
- Spezielle Ernährung des Menschen

5. Im M.Sc. Insect Biotechnology and Bioresources:

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr.1 7.36.09. Nr.1
---	------------	-------------------------------

- Biostatistics and Experimental Design
 - Natural Product Chemistry
 - Entomology I
 - Insectbiotechnology and Integrated Pest Management
 - Entomology II
 - Food Technology
 - Bioprocess Engineering I
 - Bioresources for Natural Product Discovery
6. Im M.Sc. Nutzpflanzenwissenschaften:
- Angewandte Statistik
 - Biochemie in der Pflanzenproduktion
 - Biologischer und chemischer Pflanzenschutz
 - Ernährungsphysiologie der Kulturpflanzen
 - Sustainable Agroecosystems
 - Molecular Phytopathology
 - Pflanzenzüchtung und Saatgut I
 - Produktionstechniken im Landbau
7. Im M.Sc. Nutztierwissenschaften:
- Agrartechnologie
 - Leistungs- und Stressphysiologie
 - Molekulare Tierzucht und Biotechnologie
 - Praktikum Ernährungsphysiologie der Tiere
 - Spezielle Ernährungsphysiologie
 - Tierernährung, Produktqualität und Umwelt
 - Tiergerechtigkeit, Tierschutz und Tierwohl in der Nutztierhaltung
 - Zuchtwertschätzung und Zuchtplanung
8. Im M.Sc. Ökotrophologie:
- Haushalts-, Familien- und Gendertheorien
 - Ökonomik der Versorgung I: Leistungs- und Zeitwirtschaft
 - Ökonomik der Versorgung II: Finanzwirtschaft
 - Praktikum Ernährungsphysiologie
 - Prozesstechnik in Lebensmittel- und Dienstleistungsbetrieben
 - Spezielle Ernährung des Menschen
 - Statistik und Epidemiologie
 - Methoden der Verbraucherforschung
9. Im M.Sc. Transition Management:
- Empirical Research Methods
 - Law in Transition
 - Transition in Practice
 - Theory and Practice of Economic Development
 - Power and Democracy
 - Economics, Organization and Management in Agriculture and Food Industries
 - Transition and Integration Economics
 - Global Food Markets
10. Im M.Sc. Umweltwissenschaften:
- Angewandte Statistik
 - Bodenschutz und Altlastensanierung
 - Mikrobielle Ökologie

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

- Ökologie der Agrarlandschaften
- Quantitative Hydrologie
- Resource Economics, Sustainability and Environmental Management
- Bodeninventur und Standortbewertung für Landnutzung
- Umweltchemie

§ 8 (zu § 8 AII B) Module

(1) Die Profilmodule sind aus dem Verzeichnis in Anlage 1a bzw. 1b zu dieser Ordnung auszuwählen. Aus der Kernkompetenz eines anderen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs des Fachbereichs 09 können bis zu vier Kernmodule als Profilmodule gewählt werden. Profilmodule können aus dem Lehrangeboten anderer Studiengänge oder Hochschulen entnommen werden, wenn sie im Umfang den Modulen dieser Ordnung entsprechen und geprüft sowie benotet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Bachelor-Studium können nur Module auf Bachelor-Niveau absolviert werden, im Master-Studium nur Module auf Master-Niveau.

(3) Eines der Module im Bachelor-Studium kann sich aus geprüften und benoteten Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der außerfachlichen Kompetenzen im Umfang von 6 CP zusammensetzen.

(4) Im Master-Studium können bestimmte Modulkombinationen gemäß Anlage 5 im Zeugnis als Schwerpunkt ausgewiesen werden.

(5) Über die Wahl der Profilmodule erstellen die Studierenden einen Profilmulplan, der die geplante Abfolge der Profilmodule und ihre Zuordnung zu den weiteren Studiensemestern benennt. Zur Erstellung des Profilmulplanes kann der Studierende auf Wunsch eine Studienfachberatung in Anspruch nehmen. Der Profilmulplan kann von den Studierenden geändert werden. Bereits abgelegte Profilmodule und Profilmodule, von deren Prüfung keine Abmeldung mehr möglich ist (§ 17 Abs. 4 Satz 2) können nicht mehr aus dem Profilmulplan herausgenommen werden. Damit können Profilmodule nach ihrem endgültigen Nichtbestehen nicht mehr gewechselt werden.

(6) Die Studierenden können sich während ihres Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Diese so genannten freiwilligen Zusatzleistungen werden nicht auf die zu erbringende Creditleistung angerechnet und gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. Das erfolgreiche Bestehen freiwilliger Zusatzleistungen wird in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

§ 9 (zu § 9 AII B) Veranstaltungen

(1) Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt im Vorsemester. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich zu Beginn der Vorlesungszeit in den Modulen anmelden.

(2) In Modulen mit begrenzten Teilnehmerzahlen werden die verfügbaren Plätze anhand der Profilmulpläne (§ 8 Abs. 5) vergeben. Hierbei werden Studierende in höheren Semestern vorrangig berücksichtigt. Bei gleicher Semesterzahl und nicht ausreichenden Plätzen entscheidet das Los.

§ 10 (zu § 10 AII B) Praktika

(1) Wird eines der Praktikumsmodule (BP 144 oder MP 196) in den Profilmulplan aufgenommen, gilt das Praktikum als ein Pflichtpraktikum. Das Berufspraktikum muss unabhängig von anderen Modulen und unabhängig von der Thesis abgeleistet werden.

(2) Für das Berufspraktikum eignen sich je nach gewähltem Studiengang Betriebe und Einrichtungen aus den Berufsfeldern der Agrarwissenschaften, Ernährungswissenschaften, Ökotoxikologie und des Umweltmanagements, die eine qualifizierte Betreuung der Studierenden gewährleisten. Die Betriebe und Einrichtungen müssen vom Praktikumsbüro des FB 09 als geeignet angesehen und genehmigt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

- (3) Die Zeitdauer des Praktikums umfasst mindestens 9 Wochen. Die täglichen Arbeitsstunden des Vollzeitpraktikums richten sich nach dem jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung. Fehlzeiten, auch krankheitsbedingte, sind nachzuholen. Das Berufspraktikum kann in höchstens zwei verschiedenen Betrieben oder Einrichtungen absolviert werden; dabei muss ein Abschnitt mindestens vier Wochen umfassen.
- (4) Zur Anerkennung des Berufspraktikums legt die/der Studierende dem Praktikumsbüro für jeden Abschnitt folgende Unterlagen vor:
- ein qualifiziertes Praktikumszeugnis des Betriebes oder der Einrichtung, das den Zeitraum des Praktikums und die wahrgenommenen Aufgaben und Aktivitäten des Studierenden nennt
 - Praktikumsbericht (Reflexionspapier) über Aufgaben, Tätigkeiten, erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Praktikum, der vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein muss.

§ 11 (zu § 18 Abs. 7, § 23 und § 24 AllB) Modulprüfungen

- (1) Weitere mögliche Prüfungsformen neben den in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Hausarbeit, sind:
- Vortrag (mündliche Darstellung der Ergebnisse ggf. unterstützt mit einer Präsentation)
 - Schriftliche Ausarbeitung (Textdokument, welches die zu bearbeitende Fragestellung umfassend beantwortet)
 - Bearbeitung von Aufgaben (ausführliche, vollständige und richtige Darlegung des geforderten Inhalts)
 - Projektarbeit (Anfertigung von Arbeiten oder Dokumenten zu einer bestimmten Aufgabenstellung, z.B. Praktikumsbericht, Exkursionsbericht, Laborprotokoll, Herbarium).
- (2) Klausuren beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung eines Moduls soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Kandidat betragen. Bei Gruppenprüfungen gilt diese Spanne je Prüfling.

§ 12 (zu § 17 Abs. 3 AllB) Prüfungsvorleistungen

- (1) In Modulen oder Modulteilen, die als Vorlesung oder Übung durchgeführt werden, besteht keine Anwesenheitspflicht.
- (2) In Modulen oder Modulteilen, die als Seminar, Praktikum oder Projekt durchgeführt werden, ist eine regelmäßige Teilnahme Prüfungsvorleistung. Die regelmäßige Teilnahme ist immer dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungstermine wahrgenommen wurde und nicht mehr als zwei Veranstaltungen ohne Nachweis eines nicht vom Studierenden zu vertretenden Grundes versäumt werden. Bei darüberhinausgehenden, unverschuldeten Fehlzeiten entscheidet die oder der Lehrende, ob und in welcher Weise sie durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können.
- (3) Abweichende Regelungen, die die Anwesenheitspflicht weiter reduzieren, können veranstaltungsbezogen von der oder dem Lehrenden getroffen und in der ersten Modulveranstaltung vereinbart werden.

§ 13 (zu § 19 AllB) Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wird die erste Wiederholungsprüfung im zweiten Prüfungszeitraum nach § 17 Abs.1 abgelegt und nicht bestanden, so kann der Studierende beantragen, die zweite Wiederholungsprüfung erst nach erneuter Teilnahme an dem Modul im darauffolgenden ersten Prüfungszeitraum abzulegen. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor Beginn des dritten Prüfungszeitraums dem Prüfungsamt vorliegen.
- (2) Bei letztmaliger Wiederholung einer Prüfung kann vom Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine abweichende Prüfungsform vereinbart werden.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

§ 14 (zu § 20 A1IB) Bachelor- und Masterprüfung

- (1) Der Bachelor- bzw. Master-Studiengang ist insgesamt bestanden, wenn sämtliche Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der nach § 6 Abs.3 bzw. § 7 Abs.3 absolvierten Module. Dazu werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der benoteten CP dividiert. Die für das Bachelor-Thesis-Modul vergebenen Notenpunkte werden mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 8 Abs.6 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 15 (zu § 21 A1IB) Thesis

- (1) Die Thesis besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium). Die Thesis soll zeigen, dass Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist eine eng umgrenzte Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn zehn Kernmodule sowie fünf Profilmodule absolviert sind. Die Master-Thesis kann frühestens angemeldet werden, wenn sechs Kernmodule absolviert sind. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) Der Kandidatin / dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelor- und Master-Thesis beträgt sechs Monate. Das Thema ist so einzugrenzen, dass die Bachelor-Thesis mit einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden und die Master-Thesis mit einem Arbeitsaufwand von 720 Stunden abgearbeitet werden kann.

§ 16 (zu § 21 A1IB) Thesis – schriftlicher Teil

- (1) Der schriftliche Teil der Thesis ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Betreuerin/ beim Betreuer abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling hat schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst wurde, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind und eine Überprüfung mittels Antiplagiatsoftware geduldet wird. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (2) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Thesis muss von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen.

§ 17 (zu § 21 A1IB) Thesis – mündlicher Teil und Bewertung

- (1) Die Thesis wird von zwei Prüferinnen/Prüfern gem. § 18 Abs. 2 HHG bewertet. Eine/r der Prüferinnen/Prüfer muss Professorin/Professor sein.
- (2) Wurde der schriftliche Teil der Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, hat die Verfasserin/der Verfasser die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Leistung erfolgen und wird von den beiden Prüfern gem. § 18 Abs. 2 HHG bewertet.
- (3) Das Kolloquium dauert im Bachelor mindestens 20 und maximal 30 Minuten, im Master mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfer.

Spezielle Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs 09 In der Fassung des 3. Beschlusses vom 25.11.2020	02.06.2021	7.35.09 Nr. 1 7.36.09. Nr. 1
---	------------	---------------------------------

(4) Wurde das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann es einmal wiederholt werden; eine Wiederholung der Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(5) Zum Kolloquium sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Die Gesamtnote der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei im Bachelor die Note der schriftlichen Arbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Im Master wird die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet. Die Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 18 (zu § 25 AIIb) Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Modulprüfungen werden innerhalb der im Anschluss an das Modul stattfindenden Prüfungszeiträume abgelegt. Es sind drei Prüfungszeiträume vorgesehen:

1. Der erste Prüfungszeitraum liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit und in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des Semesters.
2. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.
3. Der dritte Prüfungszeitraum liegt sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters.

(2) Die Studierenden können ihre modulabschließenden Prüfungen innerhalb des ersten oder innerhalb des zweiten Prüfungszeitraums wahrnehmen. Im dritten Prüfungszeitraum sind nur Wiederholungsprüfungen und Nachholprüfungen möglich. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Für Blockmodule oder die Erbringung von Teilleistungen in einem Modul können die Anmeldefristen vom Prüfungsausschuss verkürzt und verschoben werden.

(4) Der Rücktritt von einer Erstanmeldung ist innerhalb der Meldefristen ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Wiederholungs- und Nachholprüfungen ist kein Rücktritt möglich.

§ 19 (zu § 27 AIIb) Anerkennung von Leistungen

Werden bei Quereinsteigern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzusehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 25.11.2020 gilt ab dem Sommersemester 2021. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Gießen, den 30.03.2021
 Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
 Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

- Anlage 1a: Studienverlaufspläne Bachelor
- Anlage 1b: Studienverlaufspläne Master
- Anlage 2a: Modulverzeichnis Bachelor
- Anlage 2b: Modulverzeichnis Master
- Anlage 3: Einschlägige Studiengänge Master
- Anlage 4: Studienschwerpunkte Master
- Anlage 5: Agreement on double degree academic program